Satzungen

der

Königl. Bayerischen Gesellschaft

der

Pfälzischen Maximiliansbahn.

Beilagen.

1) Die Concessions-Urkunde der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft vom 19. April 1838.
2) Die Bestätigungs-Akte Sr. Majestät des Königs von Bayern vom 3. November 1852.
3) Auszug aus dem Gesetze vom 7. Mai 1852, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrags von 4½ pCt.
4) Höchstes Ministerial-Rescript vom 14. November 1853, die Genehmigung der Satzungen betreffend.

Ludwigshafen, 1854.
Buchdruckerei von J. Baur.

Satzungen

der

Königl. Bayerischen Gesellschaft

der

Pfälzischen Maximiliansbahn.

Beilagen.

1) Die Concessions-Urkunde der Pfälzischen Ludwigsbahn-Gesellschaft vom 19. April 1838.
2) Die Bestätigungs-Akte Sr. Majestät des Königs von Bayern vom 3. November 1852.
3) Auszug aus dem Gesetze vom 7. Mai 1852, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrags von $4\frac{1}{2}$ pCt.
4) Höchstes Ministerial-Rescript vom 11. November 1853, die Genehmigung der Satzungen betreffend.

Ludwigshafen, 1854.

Buchdruckerei von J. Baur.

Satzungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Titel 1. Bildung, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. In Folge einer Allerhöchsten Entschließung Sr. Majestät des Königs vom dritten November achtzehnhundert zwei und fünfzig, bildet sich nach Maaßgabe der für das Königreich Bayern bestehenden Fundamentalbestimmungen vom acht und zwanzigsten September achtzehnhundert sechs und dreißig und des in dem pfälzischen Kreise des Königreichs geltenden Handelsgesetzbuches (code de commerce, Buch eins, Abschnitt eins und zwei, Titel drei) eine anonyme Gesellschaft zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Neustadt über Landau bis an die Landesgrenze bei Weißenburg, welche den Namen:

„Pfälzische Maximiliansbahn"

führen wird.

§. 2. Die pfälzische Maximiliansbahn schließt sich einerseits im Bahnhofe zu Neustadt an die pfälzische Ludwigsbahn, anderseits auf der bayerisch-französischen Grenze an die Eisenbahn von Weißenburg nach Straßburg an. Die Linie der Richtung dieser Eisenbahn wird nach den allgemeinen Interessen sowohl als nach dem Interesse der Gesellschaft insbesondere, durch dieselbe unter Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern näher bestimmt.

§. 3. Unter gleichmäßiger Genehmigung Seiner Königlichen Majestät bleibt der Gesellschaft auch die Errichtung von Zweigbahnen vorbehalten, wo und wie dieselben dem Zwecke des allgemeinen Verkehrs und der Belebung der Hauptbahn angemessen erscheinen.

§. 4. Der Güter- und Personentransport ist Zweck der Errichtung der Eisenbahn.

Die Gesellschaft kann diesen Transport in Selbstbetrieb nehmen oder auch gegen Erlegung eines Bahngeldes an Drittere überlassen, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, Paragraph dreizehn.

Unter dieser Bestimmung bleibt es der Gesellschaft überlassen, in der Folge jedes dem Zwecke entsprechende Förderungsmittel in Anwendung zu bringen, so wie es dem Verkehre zusagt und in den Fortschritten der Zeit liegt.

§. 5. Die Gesellschaft vermittelt sich das nöthige Bau-, Betriebs- und erste Einrichtungskapital durch Aktien, unter den im Abschnitt eins, Titel drei, vorgeschriebenen Bestimmungen.

§. 6. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine Betriebs- und Benutzungszeit von neun und neunzig Jahren beschränkt — vom Tage der Vollendung und Eröffnung der Bahnstrecke in ihrer ganzen Ausdehnung gerechnet — nach deren Verlauf die Concession als erloschen anzusehen ist und die Bahn sammt ihren Zugehörungen in das Eigenthum des bayerischen Staates übergeht. Bei diesem Uebergange des Eigenthums der Bahn und ihrer Attribute an den Staat wird eine schiedsrichterlich zu ermittelnde Vergütung für den Fall und in dem Maaße geleistet, als die, das Mobiliarvermögen der Gesellschaft bildenden, zu dem Bahnbetriebe erforderlichen Inventarstücke, namentlich Locomotive, Transportwägen et cetera zu dem bemerkten Zeitpunkte sich in völlig brauchbarem Zustande befinden werden, und als die Landesregierung von diesem Ablösungsrechte Gebrauch machen will.

Alle übrigen Zugehörungen ohne Unterschied gehen ohne allen Ersatz oder Vergütung als freies Eigenthum an den Staat über.

Sämmtliche Bestimmungen dieses Paragraphen sind ihrem ganzen Inhalte nach auch auf Zweigbahnen anwendbar, falls solche von der Gesellschaft gebaut werden sollten.

Titel 2. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Verhältnisse zum Staate.

§. 7. Diese Eisenbahn tritt als gemeinnützige Anstalt unter den besondern Schutz des Staates und die Gesellschaft genießt daher alle, den öffentlichen Corporationen im Königreiche bereits zugestandenen oder noch ferner einzuräumenden Privatrechte.

§. 8. Für die Erwerbung des zum Bau der Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums hat die Gesellschaft die Wohlthat des Gesetzes vom siebenzehnten November achtzehnhundert sieben und dreißig anzusprechen.

§. 9. Alle Staatslasten und Steuern, welche herkömmlich und gesetzlich auf dem zu dem bezeichneten Zwecke abzutretenden Grundeigenthum ruhen, hat die Gesellschaft zu übernehmen.

Die Interimsscheine und Actiendocumente, sowie die Uebertragungen derselben sind von der Stempel- und Registrirungsabgabe befreit.

§. 10. Die Feststellung des Bauplanes, insbesondere die Art der Construction der Bahn, sind von der allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern abhängig; bevor dieselbe erfolgt ist, darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

Die Gesellschaft beschränkt sich vor der Hand auf eine einfache Bahn. Jedenfalls soll jetzt schon der Ankauf des nöthigen Grundeigenthums, die Ausführung der Erdarbeiten

und die Herstellung der Kunstarbeiten für eine Doppelbahn stattfinden. Hinsichtlich der Spurbreite der Bahn ist sich möglichst an die für das Königreich Bayern bestehende Fundamental-Bestimmung (Artikel sechzehn) zu halten, vorbehaltlich der Vereinbarung mit den angrenzenden Staaten.

§. 11. Der Bau der pfälzischen Maximiliansbahn ist längstens bis achten Mai achtzehnhundert sechs und fünfzig zu vollenden.

§. 12. Bezüglich der Anwendung der Triebkraft, nach Maaßgabe des Artikels achtzehn der Fundamentalbestimmungen für das Königreich Bayern, dann der Wahl und Einrichtung der Locomotive, der Gütertransport- und Personenwagen, bleibt es der Gesellschaft überlassen, unter Zuziehung und Zustimmung des königlichen Commissärs, mit den Gesellschaften der benachbarten Staaten das Nöthige zu verabreden und festzusetzen.

§. 13. Sowohl der Transporttarif bei dem Selbstbetriebe der Bahn durch die Gesellschaft, als auch der Tarif des Bahngeldes, wenn der Betrieb pachtweise einem Dritten überlassen wird, muß in den ersten drei Jahren jährlich, sodann aber von drei zu drei Jahren festgesetzt werden und der Tarif unterliegt sowohl in dem einen, als dem andern Falle der Bestätigung Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In beiden Fällen gilt der Tarif als unüberschreitbares Maximum.

Ohne vorherige Genehmigung kann weder an dem einen noch an dem andern Tarif eine Abänderung oder Modifikation vorgenommen werden.

In dringenden Fällen und je nach den Verhältnissen des Verkehrs wird jedoch die Direction ermächtigt im Benehmen mit dem königlichen Commissär und mit Zustimmung desselben, Modifikationen an dem Güter- und Kohlen-Transport-Tarif unterhalb des Maximums eintreten zu lassen.

§. 14. Die von der Gesellschaft getroffene Wahl der Betriebs- und Aufsichtsbeamten der Bahn, welche dieselbe zur Polizei der Bahn verwenden will, muß rücksichtlich dieser Verwendung der königlich bayerischen Regierung zur Bestätigung angezeigt werden. Mittelst dieser Bestätigung und nach vorheriger Beeidigung durch das einschlägige Friedensgericht treten diese Beamten in die Eigenschaft und in alle gesetzlichen Befugnisse der Hülfspolizeibeamten und üben die Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange.

§. 15. Die Benutzung dieser Eisenbahn zum Betriebe der königl. Post hat sich nach jenen Bestimmungen zu richten, welche bezüglich der Benützung der Pfälzischen Ludwigs-Bahn für postalische Zwecke bereits festgesetzt sind.

§. 16. Zur Wahrung der öffentlichen Interessen wird die Oberaufsicht durch einen königlichen Commissär ausgeübt, welcher sich von der steten Festhaltung der satzungsmäßigen Bestimmungen zu überzeugen hat.

Derselbe kann in dringenden Fällen und nach vorheriger Autorisation der Kreisregierung den Verwaltungsrath zusammenberufen.

Er hat das Recht den Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, daher er auch von einer jeden derselben und von den darin zu verhandelnden Gegenständen zeitlich in Kenntniß zu setzen ist.

§. 17. Die Mitwirkung des königlichen Commissärs ist ebenmäßig bei allen Verhandlungen der die Gesellschaft vertretenden Organe erforderlich, welche zur Förderung der allgemeinen Interessen der Bahn, des Handels und Verkehrs, mit den auswärtigen Behörden gepflogen werden.

Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen, zu Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung

aller allgemeinen Vorkommnisse, kann, unter dem Beitritte des königlichen Commissärs, alle Jahr einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der Bayerischen und auswärtigen Eisenbahngesellschaften stattfinden und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

§. 18. Für die Zerstörung der Eisenbahn oder ihrer Zugehörung im Kriege durch Freundes- oder Feindeshand, sowie für die auf gleiche Weise erfolgende Hemmung oder Schließung wird aus öffentlichen Mitteln oder Peräquationskassen keine Entschädigung gewährt, soferne nicht mit der Zerstörung zugleich eine Abtretung des Grundeigenthums oder eines Dienstbarkeitsrechtes in den im Paragraphen eins, littera A. Nummer eins und littera B. des Gesetzes vom siebenzehnten November achtzehnhundert sieben und dreißig, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betreffend, bezeichneten Fällen der Landesvertheidigung und Kriegsnoth verbunden ist, in welchen Fällen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Anwendung treten.

Es soll jedoch diejenige Zeit, während welcher durch obige Verhältnisse die Benützung der Bahn gestört ist und deren Betrieb nicht stattfinden kann, bei der Bestimmung der neun und neunzig Jahre nicht in Anrechnung kommen.

Für dieselbe Zeit greift aber auch keine Gewährleistung der vier und einhalb Prozent Zinsen Platz.

Vorstehende Bestimmungen gelten nicht nur in dem Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges, sondern auch in gleicher Weise dann, wenn die Zerstörung, Hemmung oder Schließung der Bahn als Vorsichtsmaßregel angewendet wird.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der bayerischen Militärverwaltung zu jeder Zeit Truppen und Militärbedürfnisse, es mögen solche einzeln oder in größern Massen ankommen, gegen ermäßigte Tarifsätze, welche durch besonderes Uebereinkommen mit dem Verwaltungsrathe festgesetzt werden, möglichst ohne Aufenthalt zu befördern und zwar

auch dann, wenn die Truppen- oder Transportführer augenblicklich nicht mit Geldmitteln zur Zahlung der Taxen versehen sein sollten, in welchem Falle die nachträgliche Liquidation und Zahlung vorbehalten bleibt.

Die Uebernahme des Transports der Truppen oder Militär-Bedürfnisse anderer Staaten findet ohne Bewilligung der bayerischen Regierung nicht statt. Ist diese Bewilligung erfolgt, so erhält der Verwaltungsrath dadurch Befugniß, mit der auswärtigen Regierung, für welche die Bewilligung gegeben, Verträge über Militär-Transporte abzuschließen. Wird dadurch eine Tarif-Ermäßigung bedungen, so haben die Bestimmungen des Paragraphen dreizehn zur Anwendung zu kommen. Die einem auswärtigen Staate eingeräumten Begünstigungen kommen von selbst auch dem bayerischen Staate zu.

§. 19. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahn, sowie auch die durch die Mauthverhältnisse bedingten Vorschriften werden der Gesellschaft durch besondere Reglements bekannt gemacht werden.

§. 20. Für die rechtsbegründeten, aus Anlaß des Unternehmers entstandenen Entschädigungs-Ansprüche haftet die Gesellschaft.

§. 21. Abänderungen in gegenwärtigen Satzungen können nur mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs in dem Falle stattfinden, wenn drei Viertel der persönlich versammelten, respective durch persönlich anwesende Spezial-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionäre sie selbst beschließen.

Für das Verhältniß, in welchem die Actionäre ihr Stimmrecht bei Fragen der Abänderung der Satzungen auszuüben haben, sind die Bestimmungen des Paragraphen ein und vierzig, respective acht und dreißig der Satzungen gleichmäßig zur Anwendung zu bringen.

Titel 3. Von der Aufbringung des Bau-Capitals.

§. 22. Das Bau- und Einrichtungskapital der pfälzischen Maximiliansbahn ist angenommen auf vier Millionen viermalhunderttausend Gulden, 4,400,000 fl.

§. 23. Eine jede Actie beträgt fünfhundert Gulden bayerischer Reichswährung und kann nach erfolgter voller Einzahlung in beliebige Theile, jedoch nicht unter Hundert, getheilt werden.

§. 24. Die Aktien werden bis zur Vollendung des Baues durch von der Gesellschaft oder in ihrem Namen ausgestellte Interimsscheine documentirt, welche nach Einzahlung der ersten fünfzehn Prozent nach Verlangen entweder auf den Namen oder auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt, in ein von dem Friedensrichter paginirtes, mit der Unterschrift des Actionärs oder seines Bevollmächtigten, welcher seine Vollmacht zu hinterlegen hat, versehenes Register mit Abschnitten (à souche) eingetragen und nach den Bestimmungen des Paragraphen sechs und dreißig auf Drittere übertragen werden können.

§. 25. Die Einzahlung der gezeichneten Summe hat zum vollen Nennwerthe ohne Abzug zu erfolgen und zwar mit fünfzehn Prozent sogleich bei der Subscription. Die übrigen fünf und achtzig Prozent sind aber nach dem jeweiligen Bedarfe der Gesellschaft und nach jedesmaliger vierwöchentlicher Aufforderung der Direction in die Kasse derselben oder an das Bankhaus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main oder an das Bankhaus W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim einzuzahlen.

Von der zweiten Einzahlung an, sowie bei jeder folgenden ist es gestattet, die gezeichnete Summe sogleich ganz zu entrichten, wogegen denn auch die betreffenden Aktien nebst Couponsbogen und Talon verabfolgt werden. Für die spe-

ziellen Einzahlungen werden Interimsscheine von der Direction ausgestellt.

§. 26. Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emission von Aktien im Interesse der Gesellschaft über den von der Generalversammlung definitiv festgesetzten Maximalbetrag der Bausumme bedarf der Einwilligung der Generalversammlung und unterliegt der Genehmigung Seiner Majestät des Königs.

Titel 4. Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Gesellschaftsmitglieder unter sich.

§. 27. Als Anerkennung der Aktionäre und zur Begründung ihrer Rechte und Verbindlichkeiten dient bis zur vollen Einzahlung der ganzen gezeichneten Summe der in ihren Händen befindliche Interimsschein, überdies der Eintrag in das, bei der Direction geführte Register der Gesellschaft. Nach jener vollen Einzahlung werden durch die Direction gegen Rückgabe der Interimsscheine förmliche Aktiendocumente, in der Regel auf den Inhaber ausgestellt, deren Form der Verwaltungsrath näher zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen hat. Auf besonderes Verlangen können jedoch die Aktiendocumente auch auf den Namen ausgestellt werden. Jedenfalls müssen dieselben von der Direction unterzeichnet, sowie von dem königlichen Commissär contrasignirt, mit einem Wasserzeichen versehen und im Aktien-Register der Gesellschaft eingetragen sein.

§. 28. Jeder Aktie werden ein Talon und jährliche Dividenden-Coupons vorläufig auf zehn Jahre in der Art beigedruckt, daß der Dividendenbetrag zur Abquittirung offen bleibt.

§. 29. Jedem Aktienbesitzer steht zu jeder Zeit frei, sein Actiendocument bei der Direction gegen Zahlung einer Gebühr von dreißig Kreuzer neu ausstellen zu lassen, wo-

gegen das einzuhändigende Aktiendocument sogleich vernichtet wird.

§. 30. Jeder Aktienbesitzer hat im Verhältniß des Nominalwerthes seiner Actie gleichen Antheil an dem Gesammteigenthume, an dem Gewinne und Verluste der Gesellschaft, ist jedoch hinsichtlich der Einzahlung oder des Verlustes nur für die Größe des Aktien-Nominalwerthes verbindlich.

§. 31. Der Ueberrest der Aktiensumme nach Einzahlung der fünfzehn Prozent bei der Subscription wird nach dem Ermessen der Direction nach Bedarf erhoben. Alle Aufforderungen zu Einzahlungen werden mindestens einen Monat vorher bekannt gemacht und zwar in den durch den Verwaltungsrath zu bestimmenden gelesensten öffentlichen Blättern.

Uebrigens müssen sich vom Beginne bis zur Vollendung des Baues immerhin wenigstens fünf Prozent des Gesammt-Aktien-Capitals als Reservefonds in Cassa befinden.

§. 32. Die Zahlorte und die zum Empfang berechtigten Personen werden durch die Direction in dem Einzahlungsausschreiben sowohl, wie durch eine öffentliche Bekanntmachung in den gelesensten öffentlichen Blättern, den Aktionären namhaft gemacht und jede an einem andern Orte und an andere als die von der Direction bezeichneten Personen geleistete Zahlung gewährt dem Aktionäre, der Gesellschaft gegenüber, keine Entladung.

§. 33. Wer eine Einzahlung zur festgesetzten Zeit und spätestens einen Monat nachher nicht leistet, wird dadurch aller seiner Rechte als Aktionär, sowie der bereits gezahlten Einschüsse zum Besten des Gesellschaftsvermögens verlustig; es wäre denn, daß der Aktienbesitzer oder dessen Rechtsinhaber dem Verwaltungsrathe ein deßfallsiges gesetzliches Hinderniß innerhalb drei Monaten nach Ablauf des festgesetzten Einzahlungstermines darzuthun vermöchte. In diesem Falle sind sodann fünf Prozent Verzugszinsen von der verfallenen Rate der Gesellschaftskasse zu vergüten.

Im Eingangs erwähnten Falle wird der ausgestellte Interimsschein ungültig und dies öffentlich in den im Paragraph ein und dreißig bezeichneten Blättern von der Gesellschaft bekannt gemacht, welche auch befugt ist, für diese ihr heimfallenden Aktien neue Aktien, respective Interimsscheine in gleichem Betrage auszustellen und zu Gunsten der Gesellschaft zu emittiren.

§. 34. Die vollen wie die theilweisen Einzahlungen werden den Betheiligten vom Tage des Erlags an während der Bauzeit mit vier einhalb Prozent verzinst, und es können die Zinsen sowohl während derselben, als später nach der Betriebseröffnung nach der Wahl des Inhabers entweder bei der Direktionskasse in Ludwigshafen, oder bei einem der mehrerwähnten Bankhäuser erhoben werden, was in den Aktien und den Coupons zu bemerken ist.

§. 35. Die Aktien=Interimsscheine können an andere Aktionäre oder selbst an Nichtbetheiligte abgetreten oder verkauft werden.

§. 36. Der Verkauf und die Abtretung der Aktien=Interimsscheine und Aktien=Documente geschieht:

a) in Betreff derjenigen, welche auf den Namen lauten, im Wege des Indossements nach Vorschrift der in der Pfalz geltenden Gesetze;
b) in Betreff derjenigen, welche au porteur lauten, durch die bloße Einhändigung des Documents nach Artikel 35 desselben Gesetzbuches.

Eine Anmeldung und Vormerkung der Ueberträge jeder Art bei der Gesellschaft findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt.

Titel 1. Von den innern Verwaltungs= und Geschäfts=Einrichtungen.

§. 37. Die Eisenbahn=Gesellschaft wird in allen innern und äußern Angelegenheiten:

1) durch die Generalversammlung der Aktionäre,
2) durch einen Verwaltungsrath, respective Ausschuß,
3) durch eine Direction

vertreten.

Titel 2. Von der Generalversammlung.

§. 38. Jeder Besitzer von Actien (wozu jedoch die Prioritäts-Obligationen nicht zählen) ist berechtigt, in der Generalversammlung zu erscheinen und an ihren Berathungen und Beschlüssen Theil zu nehmen.

Stimmberechtigt sind die Actionäre in folgendem Verhältniß:

Eine bis fünf Aktien mit einer Stimme, sechs bis zehn Aktien mit zwei Stimmen, eilf bis zwanzig Aktien mit drei Stimmen, ein und zwanzig bis dreißig Aktien mit vier Stimmen, ein und dreißig bis vierzig Aktien mit fünf Stimmen, ein und vierzig bis fünfzig Aktien mit sechs Stimmen, ein und fünfzig bis sechzig Aktien mit sieben Stimmen, ein und sechzig bis siebenzig Aktien mit acht Stimmen, ein und siebenzig bis achtzig Aktien mit neun Stimmen, ein und achtzig bis neunzig Aktien mit zehn Stimmen, ein und neunzig bis hundert Aktien mit eilf Stimmen, und dann steigend von weitern fünf und zwanzig Aktien jedesmal mit einer Stimme bis zu einem Maximum von zwanzig Stimmen, welches nicht überschritten werden kann.

Jeder Aktionär, welcher der Generalversammlung beiwohnen will, hat sich acht Tage vor dem anberaumten Termine auf dem Büreau der Direction über seinen Aktienbesitz entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen, wogegen er eine Einlaßkarte erhält, welche die Zahl der ihm satzungsgemäß zustehenden Stimmen angiebt.

§. 39. Wer Besitzer von Aktien repräsentirt, tritt in deren Stimmrecht ein.

Als Bevollmächtigter kann sowohl ein Aktionär, als auch jeder Dritte gewählt werden; es tritt jedoch eine Zusammenzählung der Stimmen des Bevollmächtigten, unbeschadet seiner eigenen, in der Art ein, daß solche das im vorhergehenden Paragraphen bezeichnete Maximum nicht übersteigen dürfen.

Die Bevollmächtigten von Aktionären legitimiren sich durch Vorzeigung der Einlaßkarten derselben.

§. 40. Eine Generalversammlung aller stimmberechtigten Aktionäre findet jedes Jahr wenigstens einmal und zwar in den drei ersten Monaten des Jahres statt und wird durch den Vorstand des Verwaltungsraths im Benehmen mit der Direction berufen.

Außerordentliche Generalversammlungen können, so oft es erforderlich ist, durch den Verwaltungsrath oder dessen Ausschuß, sei es auf Antrag der Direction oder ohne diesen, berufen werden.

Gleiche Befugniß steht dem königlichen Commissär in der durch Paragraph sechszehn bestimmten Form zu.

Die Berufung muß in den gelesensten öffentlichen Blättern wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritte geschehen. In der Bekanntmachung sind zugleich die wichtigeren Berathungs-Gegenstände zu bezeichnen.

Der Vereinigungsort jeder Generalversammlung ist am Sitze der Direction.

Der königliche Commissär hat das Recht der Generalversammlung beizuwohnen.

§. 41. In jeder Generalversammlung führt der jeweilige Vorstand des Verwaltungsrathes oder im Falle der Verhinderung ein nach Stimmenmehrheit gewähltes Mitglied desselben den Vorsitz, welcher sogleich beim Beginne derselben die Wahl eines Protokollführers und dreier Scrutatoren zu veranlassen hat.

§. 42. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach relativer Stimmenmehrheit (ausgenommen in dem im

Paragraphen ein und zwanzig angegebenen Falle) gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit entscheidet jene des Vorstandes.

§. 43. Ueber alle von der Generalversammlung gepflogenen Verhandlungen, gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen wird ein Protokoll geführt, welches von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und acht andern Actionären zu unterzeichnen ist.

§. 44. Bei Wahlen und allen Beschlüssen, die sich auf persönliche Verhältnisse beziehen, kann von denjenigen Aktionären, welche Beamte der Gesellschaft sind, oder in Dienstverhältnissen zu derselben stehen, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

§. 45. Die Generalversammlung berathet und beschließt über folgende Gegenstände:

1) Ueber den Geschäftsbericht der Direction;
2) Ueber die Verbescheidung der Jahresrechnungen nach vorausgegangener Prüfung durch den Verwaltungsrath;

Der Generalversammlung kommt zu:

3) Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
4) Die Bestimmung der jährlich festzusetzenden Dividenden und die Beschlußfassung über allenfallsige Vermehrung oder Verminderung des Gesellschafts-Capitals und die Anlegung des Reservefonds unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung;
5) Die Ergänzung, Erläuterung oder Abänderung der Satzungen, gleichfalls unter Vorbehalt allerhöchster Genehmigung;

Dieselbe beschließt endlich:

6) Ueber andere zur Generalversammlung von den Betheiligten gebrachte, jedesmal aber vier Wochen vorher bei dem Vorstande des Verwaltungsrathes zu bezeichnende Gegenstände und Angelegenheiten der Gesellschaft, insoweit sich letztere nicht zur Competenz des Verwaltungsrathes oder der Direction ausschließend eignen.

§. 46. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Generalversammlung haben für alle Actionäre bindende Kraft und Wirkung, die Actionäre mögen der Versammlung beigewohnt haben oder nicht.

Titel 3. Von dem Verwaltungsrathe.

§. 47. Der gemeinschaftliche Verwaltungsrath für die pfälzische Ludwigsbahn und die pfälzische Maximiliansbahn besteht aus vier und zwanzig Mitgliedern und acht Ersatzmännern; von diesem Verwaltungsrathe werden neun Mitglieder und drei Ersatzmänner von der Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn und drei Mitglieder und ein Ersatzmann von der Gesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn, die übrigen zwölf Mitglieder respective vier Ersatzmänner für die Dauer der respectiven gesetzlichen Zinsengewährleistung von dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ernannt, unter dem Vorbehalte jedoch, daß der aus dem Verwaltungsrathe Paragraph ein und fünfzig der Satzungen zu nehmende Vorstand desselben von der Staatsregierung ernannt und daß der Director und dessen Stellvertreter Titel fünf auf den, mittelst einer dreifachen Candidatenliste einzureichenden Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Staatsregierung ernannt, beziehungsweise bestätigt werde. Uebrigens versteht sich von selbst, daß die gemäß Paragraph zwei und fünfzig der Satzungen stattfindende Erneuerung des Verwaltungsrathes auf die zwölf von der Staatsregierung zu ernennenden Mitglieder keine Anwendung findet, daß vielmehr die Staatsregierung in der Bestimmung, wie lange jedes derselben die Funktion bekleiden soll, unbeschränkt ist.

§. 48. Der Verwaltungsrath kann aus allen Actionären ohne Unterschied des Wohnortes gewählt werden.

§. 49. Die Ersatzmänner werden nur einberufen im Falle augenblicklicher Verhinderung des einen oder des andern

der erwählten Verwaltungsräthe, wofern hiedurch die nach Paragraph acht und fünfzig zur Beschlußnahme nöthige Anzahl Mitglieder nicht zusammen käme.

Die Ergänzung der durch Ableben, freiwilligen Austritt oder durch Verkauf des die Eigenschaft zutheilenden Actienbesitzes herbeigeführten Abgänge ordentlicher und wirklicher Mitglieder des Verwaltungsrathes regulirt sich nach der Bestimmung des Paragraphen zwei und fünfzig.

§. 50. Die Verwaltungsrathsmitglieder und deren Ersatzmänner werden in der in Paragraph sieben und vierzig bezeichneten Anzahl von der Generalversammlung aus den stimmberechtigten Actionären nach relativer Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl geschieht mittelst nicht unterzeichneter Stimmzettel und bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Wer die auf ihn gefallene Wahl sogleich nach der ihm hierüber gemachten Eröffnung nicht annimmt, wird durch denjenigen ersetzt, für den zunächst die meisten Stimmen sich vereinigt hatten.

§. 51. Nach Ablauf der respectiven gesetzlichen Zinsengewährleistung bleibt dem Verwaltungsrathe die Wahl seines Vorstandes überlassen.

§. 52. Die von den Actionären in getrennten Wahlhandlungen zu wählende Hälfte des Verwaltungsrathes und der Ersatzmänner wird jährlich durch die Wahl der gewöhnlichen Generalversammlung um ein Drittheil erneuert; der Austritt wird das erste und zweite Mal durch das Loos, für die Folge durch das Dienstalter bestimmt.

Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Tritt im Laufe des Jahres eine Erledigung ein, so geschieht die Ergänzung durch denjenigen, welcher bei der Wahl nach Paragraph fünfzig zunächst die meisten Stimmen erhalten hat. Ist er ein Stellvertreter, welchen zum Eintritt als Verwaltungsrath die Reihe trifft, so wird derselbe auf gleiche Weise ersetzt.

§. 53. Jeder stimmberechtigte Actionär, welcher vier Actien besitzt, ist wahlfähig in den Verwaltungsrath.

Als Mitglieder desselben sind nicht geeigenschaftet solche Personen:

a) welche irgend eine Anstellung bei der Gesellschaft haben oder mit Letzterer in Contraktsverhältnissen stehen, sei es directe oder durch interponirte Personen;
b) welche unter Curatel stehen;
c) welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem in der Pfalz geltenden Strafgesetzbuche (Code pénal) mit Interdiction der im Artikel 42 bezeichneten Rechte bedroht ist, verurtheilt wurden, oder sich deßhalb in Untersuchung befinden.
d) welche sich gerichtlich oder außergerichtlich insolvent erklärt und ihre Gläubiger nicht später vollkommen befriedigt haben.

Personen, welche bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind oder in Abhängigkeits- oder Societäts-Verhältnissen zu einander stehen, können nicht gleichzeitig Mitglieder sein.

§. 54. Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes haben vor Antritt ihrer Function vier Actien in die Gesellschaftskasse zu hinterlegen.

Die gewählten Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche aufhören, Besitzer von Actien zu sein, haben deßfalls sogleich die Anzeige zu machen und treten in Folge derselben aus.

§. 55. Zu dem Wirkungskreise des Verwaltungsrathes gehört die obere Leitung der Angelegenheiten und Geschäfte der Gesellschaft, insbesondere:

1. die Bestimmung der Besoldung und Controle der Direction in allen Beziehungen.

Diese Controle wird in der Regel durch den Vorstand des Verwaltungsrathes ausgeübt, zu welchem Behufe derselbe die Geschäftsführung der Direction, sowie der äußern Be-

triebsbeamten periodisch zu untersuchen und wiederholte Verification der Cassen und Materialvorräthe persönlich oder durch einen delegirten Verwaltungsrath vorzunehmen hat;

2. die Prüfung und Sanction der von der Direction vorzulegenden Etats und Voranschläge;
3. die Superrevision und primitive Verbescheidung der Jahresrechnungen;
4. die Anstellung der Haupt-Cassa-Beamten;
5. die Regulirung der Besoldung sämmtlicher Beamten und Bediensteten mit Ausnahme des Hülfspersonals;
6. die Ernennung des Gesammt-Beamten- und Bediensteten-Personals, dessen Besoldung den Betrag von vierhundert Gulden übersteigt, auf den Vorschlag der Direction, vorbehaltlich der Modification bei Paragraph einundsechzig Ziffer acht und unter Beobachtung des Paragraphen vierzehn der Satzungen.

   Lebenslängliche Anstellungen können nicht stattfinden. Die Anstellung der von dem Verwaltungsrath ernannten Beamten geschieht unter Festsetzung einer gegenseitigen Kündigungsfrist, jene der Uebrigen auf Ruf und Widerruf.
7. die Begutachtung der Tarife zur höchsten Genehmigung auf den Antrag der Direction;
8. die Genehmigung der mit der königlichen Regierung so wie der nach vorgängig erholter Regierungsbewilligung mit den betreffenden auswärtigen Staaten abzuschließenden Verträge über den Transport des Militärs und der Militärbedürfnisse (vide §. 18);
9. die Genehmigung der mit auswärtigen Staaten und Gesellschaften bezüglich der Benützung der Bahnen und Fahr-Apparate zu errichtenden Verträge;
10. die Genehmigung der Anträge zur Anlage von Zweigbahnen und Doppel-Geleisen;
11. die Genehmigung der von der Direction innerhalb der

Grenzen des Voranschlags abzuschließenden Verträge von Lieferungen und Leistungen, welche den Betrag von fünfundzwanzigtausend Gulden übersteigen;

12. die Genehmigung der Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum über den Betrag von fünftausend Gulden.

13. die Genehmigung von Gratificationen und Unterstützungen, vorbehaltlich der Modificationen bei Paragraph einundsechzig Ziffer zehn.

§. 56. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten keine Besoldung, jedoch eine Entschädigung ihrer Auslagen und Reisekosten.

Der Generalversammlung bleibt vorbehalten den Mitgliedern des Verwaltungsrathes von dem Reingewinne gewisse Remunerationen zuzuerkennen.

§. 57. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft es der Vorstand für nothwendig erachtet oder die Direction beantragt oder von wenigstens zwanzig stimmberechtigten Actionären verlangt wird, jedesmal aber einmal im Jahre am Sitze der Direction.

§. 58. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird die Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern erfordert und bei Stimmengleichheit entscheidet jene des Vorstandes.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse ist jedesmal ein Protocoll aufzunehmen, welches von dem Vorstande und Protocollführer unterzeichnet wird.

Es können aber auch, nach dem Ermessen des Vorstandes Beschlüsse durch schriftlichen Umlauf stattfinden.

§. 59. Die Verantwortlichkeit des Verwaltungsraths richtet sich nach den in der Pfalz geltenden Gesetzen.

Titel 4. Von dem Verwaltungs-Ausschusse.

§. 60. Der Verwaltungsausschuß besteht aus dem Vorstande des Verwaltungsrathes, dem Director und vier Mit-

gliedern des Verwaltungsrathes, von denen zwei von eben diesem Rathe mit absoluter Stimmenmehrheit und in getrennten Wahlhandlungen jährlich gewählt, zwei aber von der königlichen Regierung ernannt werden. In der Bestimmung, wie lange jedes dieser ernannten Ausschußmitglieder die Function bekleiden soll, ist die Staatsregierung unbeschränkt.

Die Berufung in den Ausschuß schließt von der Mitwirkung bei der Wahl nicht aus.

Die Mitglieder des Ausschusses sollen in der Nähe des Sitzes der Direction oder auf der Bahnlinie wohnen.

Zwei Mitglieder haben vorzugsweise dem Handelsstande und zwei dem administrativen und juristischen Wirkungskreise anzugehören.

Die Gegenwart von drei Mitgliedern ist zu jeder Beschlußfassung nothwendig.

Die Bestimmung des Paragraphen sechzehn der Satzungen findet in vollem Umfange auch bei dem Verwaltungs-Ausschusse Anwendung.

§. 61. Zu dem Wirkungskreise des Verwaltungs-Ausschusses gehört.

1. die Vorprüfung der von der Direction dem Verwaltungsrathe vorzulegenden Etats, Voranschläge und Jahresrechnungen;
2. die Mitunterzeichnung der Aktien und Cotirung der Gesellschaftsbücher (durch den Vorstand);
3. die Genehmigung der von der Direction innerhalb der Grenzen des Voranschlags abgeschlossenen Verträge über Leistungen und Lieferungen von fünftausend bis fünfundzwanzigtausend Gulden inclusive;
4. die Genehmigung außergewöhnlicher dringlicher, im Etat nicht vorgesehener Anschaffungen oder Bauten bis zum Betrage von zehntausend Gulden inclusive;
5. die Genehmigung der Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum bis zum Betrage von fünftausend Gulden;

6. die Begutachtung der Erwerbung oder Veräußerung von Grundeigenthum über den Betrag von fünftausend Gulden an den Verwaltungsrath;
7. die Begutachtung der
a) mit den betreffenden Regierungen wegen des Transportes des Militärs und der Militärbedürfnisse,
b) mit auswärtigen Staaten oder Gesellschaften wegen der Benützung der Bahnen und Fahr-Apparate abzuschließenden Verträge
an den Verwaltungsrath;
8. die einstweilige Besetzung erledigter Stellen, deren Gehalt vierhundert Gulden übersteigt, auf den Vorschlag der Direction und unter Beobachtung des Paragraphen vierzehn der Satzungen;
9. die Feststellung und Prüfung sämmtlicher Dienstcautionen;
10. Die Genehmigung von Unterstützungen in dringenden Fällen bis zum Betrage von fünfzig Gulden;
11. die Ermächtigung zur Prozeßführung und zu Vergleichen;
12. die Aufstellung und Remuneration des zur Rechnungsrevision dem Ausschusse nothwendigen Individuums.

Der als Mitglied des Verwaltungs-Ausschusses zugezogene Director hat bei Beschlüssen über die vorstehenden Punkte eins, drei, vier, fünf, acht, zehn und zwölf keine entscheidende Stimme.

§. 62. Der Verwaltungs-Ausschuß versammelt sich, so oft es die Geschäfte erheischen, auf Einberufung durch den Vorstand oder den Director.

Der Verwaltungs-Ausschuß hat über seine Verhandlungen ein fortlaufendes Protokoll zu führen, in welches auch die Resultate der von dem Vorstande periodisch vorzunehmenden Untersuchungen und Cassa-Verificationen einzutragen sind.

Dieses Protokollbuch ist dem Verwaltungsrathe bei seinen jedesmaligen Versammlungen zur Einsicht vorzulegen.

§. 63. Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses erhalten keine Besoldung oder Remuneration, jedoch eine Entschädigung ihrer Auslagen und Reisekosten.

Titel 5. Von der Direction.

§. 64. Die Direction besteht aus einem Director und einem Stellvertreter desselben, welcher im Falle der Verhinderung des Directors in dessen Functionen eintritt und außerdem mit Besorgung eines Theils der laufenden Geschäfte beauftragt wird.

Der Betriebsdirector oder dessen Stellvertreter werden für die Dauer der vom Staate übernommenen Gewährschaft auf den mittelst einer dreifachen Candidatenliste einzureichenden Vorschlag des Verwaltungsrathes von der Regierung gewählt respective bestätigt.

Nach Aufhörung der übernommenen Gewährschaft werden diese Beamten von dem Verwaltungsrathe ernannt. Diese Beamten werden aus der Gesellschaftskasse besoldet und haben Caution zu leisten.

§. 65 Zu dem Wirkungskreise des Directors gehört im Allgemeinen die Verwaltung aller Angelegenheiten der Gesellschaft unter Beobachtung gegenwärtiger Satzungen, insbesondere:

1. die Oberaufsicht auf die Instandhaltung der Bahn und der Fahrapparate, die ausschließliche Leitung des Betriebes in technischer und merkantilischer Beziehung und aller dahin einschlägigen Geschäfte, die Handhabung der Bahnpolizei;
2. die Anstellung des sämmtlichen Beamten-Personals, dessen Jahresgehalt nicht vierhundert Gulden übersteigt, unter Beobachtung des Paragraphen vierzehn der Satzungen, und die Ertheilung spezieller Dienstes-Instructionen;
3. die Art der Verwendung des Gesammt-Beamten- und Hülfspersonals mit der Befugniß:

a) der Suspension vom Dienst und Gehalt des von dem

Verwaltungsrathe respective Ausschusse ernannten,

b) der Entlassung des unmittelbar von der Direction angestellten Personals
bei vorkommender Dienstesnachlässigkeit;

4. der Abschluß von Verträgen mit öffentlichen Behörden, Corporationen und Privaten, insoferne diese die Vollziehung der von dem Verwaltungsrathe genehmigten Etats zum Gegenstande haben, geeigneten Falls im Benehmen mit dem Verwaltungsausschusse;
5. die Ausstellung der Zahlungs-Anweisungen auf die Gesellschaftskasse innerhalb der Grenzen der genehmigten Etats oder der speziellen Beschlüsse des Verwaltungsrathes respective Ausschusses;
6. die Ablage der jährlichen Verwaltungs-Rechnung, die Aufstellung der Jahresbüdgets unter Beifügung der erforderlichen Belege, die Erstattung eines Verwaltungsberichtes an die Generalversammlung.

   Die Ablage der jährlichen Verwaltungs-Rechnung, die Aufstellung des Jahresbüdgets und die Erstattung eines Verwaltungsberichtes an die Generalversammlung findet für die Gesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn getrennt von der Gesellschaft der pfälzischen Ludwigsbahn statt.
7. die Vertretung der Gesellschaft vor Gericht und den öffentlichen Behörden;
8. die Visitation der Cassen und Magazinsvorräthe in beliebigen Zeitabschnitten.

§. 66. Der Sitz der Direction wird durch den Verwaltungsrath bestimmt im Einverständniß mit der königlichen Regierung.

§. 67. Alle Ausfertigungen und Urkunden werden mit der Unterschrift:

„Königlich bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der pfälzischen Maximilians-Bahn“

versehen und von dem Director oder seinem Stellvertreter mit aller Rechtsverbindlichkeit für die Gesellschaft unterzeichnet, jedoch betreffenden Falles unter Beobachtung des Paragraphen einundsechzig Ziffer zwei.

§. 68. Die Kassageschäfte der Gesellschaft am Sitze der Direction werden durch einen von dem Verwaltungsrathe zu ernennenden Kassier besorgt.

§. 69. Zur technischen Leitung des Baues soll der Verwaltungsrath anerkannt tüchtige Techniker ernennen, und deren Competenzverhältnisse sowohl in ihrer isolirten Stellung, wie in ihrer Beziehung zu der Direction festsetzen.

Der Gesellschaft verbleibt die Ausführung des Bahnbaues durch einen von ihr anzunehmenden Techniker, welchem, falls er aus der Zahl der königlichen Baubeamten des Regierungsbezirkes gewählt werden sollte, der hierzu erforderliche Urlaub bewilligt werden wird; der Regierung ist jedoch vorbehalten, der Bau-Ausführung eine controlirende Aufsicht anzuordnen, da die bereits allerhöchst genehmigten Baupläne unbeschadet dessen, was wegen der Bahnrichtung allerhöchst angeordnet ist, so wie auch für die für den Bau der Staatsbahnen geltenden Vorschriften über die Stärke der Schienen, die Spurweite und dergleichen genau eingehalten werden müssen.

§. 70. Die Verantwortlichkeit der in gegenwärtigem Titel bezeichneten Verwaltungsbeamten, welche sich auf Betreibung des Verwaltungsrathes gerichtlich verpflichten lassen müssen, richtet sich nach den Bestimmungen des Paragraphen zweiunddreißig des Handelsgesetzes.

§. 71. Der Verwaltungsrath wird die nöthige Dienstesinstruction für die Verwaltungsbeamten im Einvernehmen und mit Zustimmung des königlichen Commissärs erlassen, in welcher der Umfang und die Grenzen des Mandatsverhältnisses mit thunlichster Genauigkeit zu bestimmen sind.

Diese Instructionen sollen zugleich die formelle Einrichtung der Buchführung und das Kassa- und Rechnungswesen begreifen.

§. 72. Die Direction soll die verzinsliche Anlegung müßiger Gelder der Gesellschaft bis zum Bedarfe oder bis zur Verfügung von Seiten der Generalversammlung bei dem Verwaltungsrathe beantragen.

Titel 6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 73. Der Verwaltungsrath hat für den Ankauf oder Miethe eines Gebäudes zu sorgen, welches hinlänglich Raum für die Generalversammlung, für die Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Direction, dann zur Unterbringung der übrigen Büreaux darbietet.

Seine Majestät der König

werden allerehrfurchtsvollst gebeten, der Gesellschaft ein öffentliches Siegel mit dem bayerischen Wappen und der Umschrift:

Königlich bayerische Eisenbahn-Gesellschaft
der pfälzischen Maximiliansbahn

zu gestatten.

§. 74. Die Interimsscheine, Actiendocumente und Coupons müssen besiegelt werden und der königliche Commissär hat sich vor der Contrasignatur davon zu überzeugen.

Dritter Abschnitt.

Titel 1. Von der Bestimmung der Renten der Bahn.

§. 75. Sobald die Bahn ganz vollendet ist, wird die reine Einnahme, welche sich nach Abzug aller Verwaltungs- und Betriebskosten, dann von fünf und einem halben Procent zur Zahlung der Zinsen und zur Bildung eines Reservefonds ergibt, als Dividende mit Beseitigung der Bruchtheile unter die Actionäre vertheilt.

Die Mehrung, Minderung oder Aufhebung des Beitrags zum Reservefond ist dem Ermessen der Generalversammlung

auf gemeinschaftliches Gutachten der Direction und des Verwaltungsrathes anheimgestellt.

§. 76. Der Reservefond, welcher für unvorhergesehene Fälle zur Aushülfe dient, soll auf eine sichere, nutzbringende, jedoch jederzeit leicht verfügbare Weise angelegt werden.

Die Zinsen dieses Fonds werden jedoch nicht zum Reservekapital geschlagen, sondern in die als Dividende zu vertheilende reine Einnahme mit einbegriffen.

§. 77. Die Bezahlung der Dividende erfolgt jährlich, nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung, gegen Einlieferung der den Aktien beigefügten Dividenden-Coupons, bei den besonders bekannt zu machenden Gesellschaftskassen.

§. 78. Die Gesellschaft wird von jedem Anspruch auf die Dividende durch die Einlösung der Coupons befreit. Werden Dividenden innerhalb drei Jahren, von der Verfallzeit angerechnet, nicht erhoben, so fallen sie der Gesellschaftskasse anheim. Die betreffenden Coupons werden nämlich, wenn der nach Umfluß von zwei Jahren dreimal in vier monatlichen Zwischenräumen zu wiederholenden öffentlichen Bekanntmachungen in den gelesensten öffentlichen Blättern ungeachtet, der Eigenthümer sich nicht meldet, für ungültig und kraftlos erklärt werden.

Titel 2. Von der Amortisation der zu Verlust gegangenen Interimsscheine, Actien und Coupons.

§. 79. Wenn auf Namen ausgestellte Interimsscheine Actien oder Coupons von diesen zu Verlust gehen, so wird auf die schriftliche Anzeige des rechtmäßigen Eigenthümers bei der Direction Vormerkung genommen, die Ausbezahlung der anfallenden Dividenden gleichzeitig sistirt und eine dreimalige öffentliche Aufforderung durch die Zeitungen in viermonatlichen Zwischenräumen, zur Production der verlornen Documente, von Seiten der Direction erlassen. Handelt es

sich von Amortisirung von Actien-Documenten und wurden die Coupons nicht mit verloren, so müssen diese dem Amortisirungsgesuch gleich beigefügt werden; gingen aber blos die Coupons zu Verlust, die Actiendocumente.

§. 80. Wird in Folge dieser Aufforderung das betreffende Document producirt und darauf kein Eigenthumsrecht angesprochen, so soll es dem wirklichen Eigenthümer, welcher aus der Aktienurkunde, den Indossements- und Gesellschaftsbüchern zu ersehen ist, oder seinem Bevollmächtigten von der Direction zugestellt werden. Ist aber das Eigenthumsrecht bestritten, dann haben die Interessenten die Contestation lediglich vor den competenten Gerichten geltend zu machen und in diesem Falle nimmt die Direction keine weitere Cognition von der Sache.

§. 81. Bleibt hingegen die Aufforderung drei Jahre lang wirkungslos, dann werden die ver'orenen Documente von der Direction gleichfalls in den öffentlichen Blättern als amortisirt erklärt, sofort in den Gesellschaftsbüchern gestrichen und unter einer andern Nummer und Datum, als die der amortisirten, dem Eigenthümer, der die Amortisirung bewirkt, ausgestellt.

§. 82. Geht ein Interimsschein oder eine Actienurkunde, die au porteur lauten, oder gehen nicht verfallene Coupons der letzteren verloren, so kann der letzte Inhaber die Ausbezahlung der Zinsen, der Dividende und die Anfertigung neuer Interimsscheine respective Actiendocumente oder Coupons unter der Angabe der Nummer der betreffenden Urkunden nur auf Ordonnanz des Handelsgerichtspräsidenten gegen Bürgschaftsleistung nach Anleitung der Paragraphen einhunderteinundfünfzig und einhundertfünfundfünfzig des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches verlangen. Der im Artikel einhundertfünfundfünfzig bestimmte dreijährige Termin soll jedoch auf fünf Jahre erstreckt sein.

§. 83. Die Kosten der Amortisirung fallen dem betrei-

benden Eigenthümer zur Last und werden von den verfallenden Dividenden in Abzug gebracht.

Titel 3. Bestimmungen über das Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft und unter Gesellschaftsmitgliedern.

§. 84. Jede Streitigkeit, welche unter Theilnehmern an der Gesellschaft, oder mit dieser selbst in Bezug auf Gesellschaftsverhältnisse entsteht, soll durch Schiedsrichter abgeurtheilt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, erstes Buch, Titel drei, zweiter Abschnitt, Artikel zweiundfünfzig bis vierundsechzig inclusive.



Fundamental-Bestimmungen
für
sämmtliche Eisenbahn-Statuten in Bayern.

I. Die allerhöchst genehmigten Eisenbahnen in Bayern sollen als gemeinnützige Anstalten sich des besondern Schutzes des Staates erfreuen.

II. Die Bayer. Eisenbahngesellschaften erhalten die Rechte constituirter Corporationen und können hiernach von dem Augenblicke ihrer wirklichen Constituirung an alle den Corporationen gesetzlich zustehenden Privatrechte ausüben und erwerben.

III. Die Eisenbahngesellschaften vermitteln sich ihr nöthiges Kapitel durch Actien, deren Ausstellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Gesellschaft nach ihrem Ermessen freisteht. Eine Actie soll nicht unter 500 fl. betragen, jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eisenbahn auch geringere Actien, jedoch nicht unter 100 Gulden, gebildet werden.

IV. Jede Bayer. Eisenbahngesellschaft ist gehalten:

1. sofort bei Unterzeichnung der Subscriptionssumme je nach Ermessen der Gesellschaft, resp. ihrer Comites ein bis fünf Procente des subscribirten Actienbetrages zur Deckung der Initiativkosten, und
2. unmittelbar nach statutenmäßig erkannter Ausführbarkeit

des Unternehmens und beschlossener Bauführung weitere zehn Procente der subscribirten Actiensumme sogleich baar einzahlen zu lassen, die weiteren Einzahlungen, je nach Bedarf, bis zur Vervollständigung der ganzen Summe auf statutenmäßiges Verlangen der Gesellschaft einzuheischen und zu sorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindestens fünf Procente des Gesammtactienkapitals als Reservefond in Kasse sich befinden.

Wer innerhalb des in den Statuten festzusetzenden Termines die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Besten des Gesellschaftsvermögens und das Recht auf die unterzeichneten Actien, und die Gesellschaft ist befugt, für diese ihr heimfallenden Actien neue, in gleichem Betrage zu emittiren.

V. Die Statuten jeder Gesellschaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Gesammt-Actienkapitales zu bezeichnen.

VI. Jede Aufnahme von Darlehen und jede Emission von Actien über den ursprünglich genehmigten Gesammt-Actienbetrag, den Fall der Ziff. IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung.

VII. Die Wahl der die Gesellschaften leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieser Wahl bleibt den, längstens binnen zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Special-Statuten jeder einzelnen Gesellschaft vorbehalten.

VIII. Die Beschlüsse jeder Gesellschaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht ist von den einzelnen Statuten so zu vergeben, daß es nicht nach arithmetischer Berechnung des Actienbesitzes, sondern nach Quoten desselben festgesetzt, und nicht einem Einzelnen ein arithmetisches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde.

IX. Wechselseitige Streitigkeiten der Bayer. Eisenbahn-

gesellschaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Gesellschaftsmitglieder unter sich, oder mit der Gesellschaft über Gesellschaftsverhältnisse, sollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Gesellschaftsstatuten überlassen bleibt, geschlichtet werden

X. Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Interessen bei den Eisenbahngesellschaften und Unternehmungen Königl. Commissäre in den Eisenbahnangelegenheiten ernennen, und sich durch diese von der steten Festhaltung der statutenmäßigen Bestimmungen überzeugen.

XI. Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichst übereinstimmender Grundsätze und Verfahrungsweisen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenseitigen Verhältnisse der einzelnen Bahnen zur Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichsten Erledigung aller allgemeinen Vorkommnisse kann unter dem Beitritte der Königl. Commissäre alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Conferenz von Bevollmächtigten der Bayer. Eisenbahngesellschaften stattfinden, und zwar abwechselnd in den Städten, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

XII. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rücksichtlich der Eisenbahnen werden seiner Zeit der Gesellschaft näher bezeichnet werden.

XIII. Der Staat behält sich vor, die Eisenbahnen zum Betriebe der Postanstalt nach einem, mit den Gesellschaften zu treffenden Abkommen auf den Grund der bereits von Seiner Majestät festgesetzten Bestimmungen zu benützen.

XIV. Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den ersten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derselben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung.

XV. Abänderungen in den Statuten der einzelnen Gesellschaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem

3

Falle stattfinden, wenn Dreiviertheile der persönlich versammelten, resp. durch persönlich anwesende Special-Bevollmächtigte dabei vertretenen Actionäre sie beschließen.

XVI. Die Spurweite soll auf allen Bayer. Eisenbahnen vollkommen gleich sein, und zwar zu dem Maaße von 4 Fuß 8½ Zoll englischen Maaßes im Lichten zwischen den Schienen. Dasselbe wird nach Bayer. Maaße berechnet, sofort in ein Mutter- (Normal-) Maaß zu München gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem Königl. Staatsministerium hinterlegt bleiben muß, und welches allen Bahnen sofort zu Grunde zu legen ist.

XVII. Bei jeder Bayer. Eisenbahn müssen die Schienen von solcher Tragkraft construirt und die Bauart der Bahn selbst so beschaffen sein, daß sie auch Schwertransporte von Waaren und andern Lasten aufnehmen und fortschaffen können.

XVIII. Bei den Bayer. Eisenbahnen soll in der Regel und wo die Verhältnisse es nur immer gestatten, die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweise jedoch jeder Gesellschaft unbenommen bleiben, falls die Umstände, Terrain-Hindernisse und dergleichen es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- und anderer Kraft, sowie überhaupt jeder im Laufe der Zeit sich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbesserung oder Abänderung hierbei sich zu bedienen.

XIX. Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entstandene Entschädigungs-Ansprüche haftet die Gesellschaft.

XX. Die Statuten der einzelnen Gesellschaften erhalten die Genehmigung erst, nachdem

a) die zur Anlage der Bahn erforderliche Summe durch Subscription völlig gedeckt, und

b) das Verhältniß der Gesellschaft zu der Königl. Postanstalt und die der letzteren zu leistende Entschädigung durch besonderes Uebereinkommen mit der Königl. Postanstalt, resp. dem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern förmlich und rechtsverbindlich regulirt ist.

München, den 28. September 1836.



Concessions-Urkunde.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben u. s. w.

Wir haben, nach Einsicht der Verhandlungen über die Bildung der Actiengesellschaften für die beiden in der Pfalz zu erbauenden Eisenbahnen, und über die Feststellung der Gesellschafts-Statuten beschlossen, was folgt:

Wir ertheilen der anonymen Gesellschaft für die von der Rheinschanze nach Berbach zu errichtenden Eisenbahn, — wie sich dieselbe, zufolge der, die Statuten nach ihrem vollen Inhalte enthaltenden Notariatsurkunde vom 30 März d. J. unter dem Namen:

„Bayerische Eisenbahn-Gesellschaft der Pfalz, Rheinschanz-Bexbacher-Bahn,“

gebildet hat, in Gemäßheit des Art. 37 des in der Pfalz geltenden Handelsgesetzbuches Unsere landesherrliche Genehmigung, unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten:

1. Das in §. 5 der Statuten erwähnte, durch Actien aufzubringende Kapital ist nicht blos für den Bau, sondern gemäß des §. 22 der Statuten, auch für die zum Baubetrieb erforderliche Ausstattung und erste Einrichtung bestimmt, sohin die diesfallsige Beziehung in §. 5 hienach zu berichtigen.

2. In Landesväterlicher Berücksichtigung des für die Industrie und den Verkehr der Pfalz so wichtigen Unternehmens

wollen Wir dem Antrage der Gesellschaft bezüglich des auch nach Ablauf der Concessionsperiode (§. 6) sich vorbehaltenen Eigenthums an den Mobiliarangehörungen der Bahn in so weit statt geben, daß seiner Zeit bei dem Uebergange des Eigenthums der Bahn und ihrer Attribute an den Staat eine schiedsrichterlich zu ermittelnde Vergütung für den Fall und in dem Maaße geleistet werde, als die, das Mobiliarvermögen der Gesellschaft bildenden, zu dem Bahnbetriebe erforderlichen Inventarstücke, namentlich Locomotive, Transportwägen ꝛc. zu dem bemerkten Zeitpunkte sich in völlig brauchbarem Zustande befinden werden und als die Landesregierung von diesem Ablösungsrechte Gebrauch machen will.

In Ansehung aller übrigen Zugehörungen ohne Unterschied bewendet es bei der Bestimmung des ersten Absatzes des §. 6, wonach keinerlei Ersatz oder Vergütung bezüglich der an den Staat als freies Eigenthum übergehenden Gegenstände stattfindet.

3. Hinsichtlich der Anwendung des Stempels und der Einregistrirungsabgabe auf die Interimsscheine und Actiendocumente und auf die Uebertragungen derselben (§. 9), wollen Wir diese pfälzische Eisenbahngesellschaft nach denselben Grundsätzen, wie die übrigen Eisenbahngesellschaften des Königreichs behandelt wissen.

4. Die Feststellung des Verhältnisses zur Postanstalt bleibt, gemäß §. 15 der Statuten, besonderer Verhandlung und allerhöchster Entscheidung vorbehalten.

5. Die Bestimmungen des §. 18 gelten nicht nur in dem dort bezeichneten Falle des wirklich ausgebrochenen Krieges, sondern in gleicher Weise auch dann, wenn die Zerstörung, Hemmung oder Schließung der Bahn als Vorsichtsmaßregel angeordnet wird.

6. Es unterliegt keinem Anstande, für das Verhältniß, in welchem die Actionäre ihr Stimmrecht bei Fragen über Abänderung der Statuten auszuüben haben (§. 21), die Bestimmungen des §. 41 (resp. 38) der Statuten zur gleichmäßigen Anwendung zu bringen.

7. Da die Gesellschaft von Anordnung eines besonderen Verfahrens, mit ausgeschiedenem Fonde, für die Tilgung des Gesammtactienkapitals im Laufe der Concessionsperiode Umgang genommen und damit zu erkennen gegeben hat, daß sie sowohl in ihrer Gesammtheit, als für die einzelnen Gesellschaftsglieder die Befriedigung ihres Guthabens an besagtem Capitale in der durch die Concession und nach Maaßgabe der Statuten erlangten Benützung der Eisenbahn finde, so lassen Wir es hiebei zwar bewenden, befehlen jedoch, daß in sämmtlichen auszugebenden Actien=Documenten deßhalb der erforderliche Beisatz mit ausdrücklicher Hinweisung auf Unsere gegenwärtige Entschließung aufgenommen werde.

8. Uebereinstimmend mit den, diesfalls in der Gesetzgebung der Pfalz begründeten allgemeinen Regierungsrechten, behalten Wir uns die Zurücknahme der gegenwärtigen Bestätigungsacte, sohin die Auflösung der Gesellschaft, — jedoch ohne Nachtheil der Rechte Dritter, — für den Fall einer Verletzung oder Nichtvollziehung der Statuten vor. Wir werden jedoch von diesem Rechte nur mit entsprechender Rücksicht auf die Beschaffenheit des Falles, und, sofern es sich von Nichtbefolgung handelt, nach vorgängiger besonderer Aufforderung und Warnung, demungeachtet aber bezeugten beharrlichen Ungehorsam, Gebrauch machen lassen.

9. Ebenso bleiben die finanzgesetzlichen Bestimmungen über die künftige gewerbliche Besteuerung der Eisenbahn=Unternehmungen vorbehalten.

München, den 19. April 1838.

Ludwig,

Freiherr v. Gise. v. Wirschinger. v. Abel.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl:
der General=Secretär;
E. v. Kobell.

Bestätigungs-Akte.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben u. s. w.

Wir haben auf dem Grunde der Verhandlungen über Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung der Pfalz mit Straßburg nach Antrag Unserer betreffenden Staatsministerien beschlossen, wie folgt:

Wir genehmigen hiemit die Bildung einer Actiengesellschaft zu dem Zwecke des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Neustadt über Landau bis an die Landesgrenze bei Weissenburg, im Anschlusse an eine von da nach Straßburg zuführende Bahn unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten:

1. Die Satzungen der Actiengesellschaft für die pfälzische Ludwigsbahn mit allen Nachträgen, so wie die Bestimmungen der königl. Concessionsurkunde für diese Gesellschaft vom 19. April 1838 sind auch für die Actiengesellschaft der Neustadt-Weissenburger Eisenbahn maßgebend, insoweit nicht Unsere gegenwärtige Allerhöchste Entschließung eine anderweitige Verfügung trifft.

Dabei bleibt der Actiengesellschaft für die Neustadt-Weissenburger Bahn vorbehalten, nach ihrer Constituirung in einer

Generalversammlung der Actionäre über eine allenfallsige Modificirung der genannten Satzungen in Berathung zu treten und Beschluß zu fassen, der jedoch zu seiner Gültigkeit Unserer königlichen Genehmigung bedarf.

2. Die für die Neustadt-Weissenburger Eisenbahn sich bildende Actiengesellschaft ist mit der bestehenden Gesellschaft für die pfälzische Ludwigsbahn in der Art zu vereinigen, daß für beide Gesellschaften — bei getrennter Rechnungsführung für jede dieser Bahnen — zur Erzielung einer einheitlichen Administration und Verminderung der Verwaltungsausgaben, ein gemeinschaftlicher Verwaltungsrath und eine gemeinschaftliche Direction bestellt wird.

Zu diesem Behufe ist der Verwaltungsrath der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft um sechs Mitglieder zu vermehren, von denen die Actionäre der neuen Gesellschaft drei wählen, während die übrigen drei von Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu ernennen sind.

Bis zu dieser Erweiterung der Mitgliederzahl hat der bestehende Verwaltungsrath der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft auch die Geschäftsführung für die neue Gesellschaft als provisorisches Comite derselben zu besorgen.

3. In Ansehung der Aufbringung des Baucapitals bestimmen Wir:

a) das für den Bau und die Einrichtung der Bahn von Neustadt bis an die Landesgrenze bei Weissenburg auf 4,000,000 Gulden, dann für die Zinsen während der Bauzeit, Provisionen und Initialkosten auf 400,000 fl. zusammen auf 4,400,000 Gulden veranschlagte Actiencapital wird in 8,800 Stück Actien zu 500 Gulden getheilt, und es sind die Actien nach der Wahl der Subscribenten auf den Namen oder auf den Inhaber lautend auszustellen.

b) In Folge einer von der königl. Regierung mit den Bank-

häusern M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. und W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim getroffenen, für die neue Eisenbahn-Gesellschaft verbindlichen Uebereinkunft werden die Subscriptionslisten zur Betheiligung bei diesem Unternehmen von den genannten zwei Bankhäusern aufgelegt.

c) Die Einzahlung der gezeichneten Summe hat zum vollen Nennwerthe ohne Abzug zu erfolgen und zwar mit 15 Procent sogleich bei der Subscription, die übrigen 85 Procent sind aber nach dem jeweiligen Bedarfe der Gesellschaft und nach jedesmaliger vierwöchentlicher Aufforderung der Direction in die Kasse derselben oder an das Bankhaus M. A. von Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. oder an das Bankhaus W. H. Ladenburg und Söhne in Mannheim einzuzahlen.

d) Von der zweiten Einzahlung an, sowie bei jeder folgenden ist es gestattet, die gezeichnete Summe sogleich ganz zu entrichten, wogegen dann auch die betreffenden Actien nebst Couponsbogen und Talon verabfolgt werden. Für die parziellen Einzahlungen werden Interimsscheine von der Direction ausgestellt.

e) Die vollen, wie die theilweisen Einzahlungen werden während der Bauzeit mit 4½ Procent verzinst und es können die Zinsen sowohl während derselben als später nach der Betriebseröffnung nach der Wahl des Inhabers entweder bei der Directionskasse in Ludwigshafen, oder bei einem der mehrerwähnten Bankhäuser erhoben werden, was in den Actien und den Coupons zu bemerken ist.

4. Wir genehmigen hiermit auf den Grund des Artikel 1. des Gesetzes vom 7. Mai 1852, daß die königl. Staatsschuldentilgungscommission die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages von vier einhalb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungs-Capitale der durch die concessionirte Actiengesellschaft zu erbauenden Eisenbahn von Neustadt über Lan-

bau bis an die Landesgrenze bei Weissenburg, vom Tage der Vollendung und Eröffnung derselben gerechnet, auf zwanzig fünf Jahre unter nachfolgenden Bedingungen übernimmt:

a) Die genannte Bahn hat nach Art. 1. des angeführten Gesetzes nach neunzig neun Jahren von der Betriebseröffnung an unentgeldlich an den Staat heimzufallen.

b) Zur Erstattung der in Folge der Zinsengewähr von der Staatsregierung zu leistenden eventuellen Zuschüsse, beziehungsweise zur Bildung eines Reservefonds für diesen Zweck, ist bei einem jeweils mehr als 4½ Procent betragenden Reinertrag ein weiteres Procent zurückzulegen und erst der 5½ Procent übersteigende Mehrbetrag der Gesellschaft als Superdividende zur Verfügung zu stellen.

c) Wenn bei Ablauf der Gewährschaftszeit die etwa während derselben von der Staatsregierung geleisteten Zuschüsse aus den Fonds des zurückgelegten, den 4½ procentigen Reinertrag übersteigenden Procentes nicht vollständig vergütet sein sollten, hat die Reservirung dieses Procentes für denselben Zweck noch so lange fortzudauern, bis auch dieser Rest berichtigt sein wird.

d) Der königl. Staatsregierung steht das Recht zu, nach Ablauf der Gewährschaftszeit, das Eigenthum der Bahn und ihre Zubehörungen durch Vergütung des Anlage-Capitals jederzeit abzulösen. In solchem Falle wird der nach Berichtigung der Aerarial-Zinszuschüsse noch vorhandene Reservefond aus dem zurückgelegten Procente an die Actionäre ausgeantwortet und denselben noch überdies der aus der Bahn anfallende Reinertrag desjenigen Jahres, welches dem letzten Garantiejahre, beziehungsweise jenem Jahre, in welchem von dem Ablösungsrechte Gebrauch gemacht wird, nachfolgt, als Prämie hinausgegeben.

5. Die Neustadt-Weissenburger-Eisenbahn-Gesellschaft ist

verbunden, in alle jene Verpflichtungen einzutreten, welche die königl. bayerische Staatsregierung der Regierung von Frankreich gegenüber in dem Staatsvertrage vom 4. Februar 1848 und dem Nachtrage dazu vom 8. Mai 1852, bezüglich des Baues und Betriebes der Neustadt-Weissenburger Eisenbahn eingegangen hat.

6. Wir behalten Uns die Zurücknahme der gegenwärtigen Bestätigungsacte sowohl nach Maaßgabe der königlichen Concessionsurkunde für die pfälzische Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft vom 19. April 1838, Ziffer 8, als für den Fall vor, daß die Herstellung der Neustadt-Weissenburger Eisenbahn durch die zu bildende Actien-Gesellschaft nicht längstens binnen sechs Monaten vollständig gesichert sein sollte.

Vor der Riß, den 3. November 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner, Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl. Der General-Secretär, Wolfanger, Ministerialrath.



Auszug aus dem Gesetze vom 7. Mai 1852.

„Die königliche Staatsschuldentilgungscommission ist er„mächtigt, die Gewährleistung eines jährlichen Zinsertrages „von höchstens vier einhalb vom Hundert aus dem Bau- und „Einrichtungskapitale der durch einen Actienverein zu erbau„enden Eisenbahn von Neustadt über Landau bis an die Lan„desgrenze bei Weissenburg zum Anschlusse an eine von da „nach Straßburg zuführende Eisenbahn, vom Tage der Vollen„dung und Eröffnung der ersteren gerechnet, auf fünfundzwan„zig Jahre zu übernehmen, wogegen jedenfalls nach neun und „neunzig Jahren diese Bahn unentgeltlich dem Staate heim„zufallen hat."

Ministerial-Rescript.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den im verzeichneten Betreffe erstatteten Bericht vom 5. v. Monats, dessen sämmtliche Beilagen der königl. Regierung K. d. J. anliegend zurückgegeben werden, wird derselben eröffnet, daß Seine Majestät der König die mit dem erwähnten Berichte in vollständiger Redaction vorgelegten Satzungen der pfälzischen Maximiliansbahn mit der Abänderung zu genehmigen geruht haben, daß der vom Verwaltungsrathe zu §. 11 aufgenommene Nachsatz:

„falls besondere Hindernisse und Schwierigkeiten die Vol-„lendung der Bahn bis zum 8. May 1856 verzögern „sollten, dieß angezeigt und um Verlängerung nachgesucht „werden müsse,"

gänzlich gestrichen und §. 15 in folgender Weise redigirt werde:

§. 15. „Die Benützung dieser Eisenbahn zum Betriebe „der königl. Post hat sich nach jenen Bestimmungen zu rich-

„ten, welche bezüglich der Benützung der pfälzischen Ludwigs-
„bahn für postalische Zwecke bereits festgesetzt sind."

München, den 14. November 1853.

Auf allerhöchsten Befehl
(gez.) v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Secretär
Ministerialrath
(gez.) Wolfanger.



Erster Nachtrag

zu den

Satzungen der Pfälz. Maximiliansbahn-Gesellschaft.

Die Ergänzung des Gesellschafts-Vertrages der Pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft betr.

I. Notarieller Act, aufgenommen durch den Königlichen Notar Carl Moré in Ludwigshafen vor dem Verwaltungsrathe und der Direction der Pfälzischen Eisenbahnen am 2. Februar 1863.

Vor Carl Moré, königlich bayerischem Notare mit dem Amtssitze zu Ludwigshafen am Rhein in der Pfalz, unter dem Beistande der beiden hierzu erbetenen Zeugen sind erschienen:

I. Der Verwaltungsrath der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft, vertreten durch die anwesenden Mitglieder desselben, die Herren:

1) Friedrich Norbert Mahla, königl. Rath und Gutsbesitzer, in Landau wohnhaft; 2) Friedrich Wilhelm v. Bettinger, königl. Regierungsdirector; 3) Maximilian v. Lamotte, königl. Regierungsrath; 4) Friedrich Mattern, königlicher Regierungsrath; 5) Heinrich Wand, königl. Regierungsrath; 6) Jacob August Kurz, königl. Regierungsrath; 7) Johann Lucas Jäger, Doctor der Medizin; die sechs zuletzt Genannten in Speyer wohnhaft; 8) Philipp Heinrich von Krämer,

*

Hüttenwerksbesitzer, in St. Ingbert wohnhaft; 9) Seligmann Ladenburg, Bankier, in Mannheim wohnhaft; 10) August Roos, Oberrechnungsrath; 11) Georg Eduard Lang, Ober-Appellationsgerichtsrath; die beiden zuletzt Genannten in München wohnhaft; 12) Christian Chelius, königl. Rath und Bezirksamtmann, in Homburg wohnhaft; 13) Ludwig Römmich, königl. Bezirksamtmann, in Frankenthal wohnhaft; 14) Carl Ludwig Golsen, königl. Advocat-Anwalt, in Zweibrücken wohnhaft; 15) Johann Späth, königl. Trift-Inspector, in Neustadt a. d. Haardt wohnhaft; 16) Gottlieb Löw, Gutsbesitzer, in Landstuhl wohnhaft; 17) Achilles Andreä, Bankier, in Frankfurt a. M. wohnhaft; 18) Carl Müller, königl. Regierungsrath, in Bayreuth wohnhaft; 19) Ludwig Andreas Jordan, Gutsbesitzer, in Deidesheim wohnhaft; 20) Gottfried Höch, Oekonomierath, in Ludwigshafen wohnhaft,

der Erstere als Vorstand, die Anderen alle als Mitglieder des Verwaltungsrathes.

II. Die Direction der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft, vertreten durch ihren Director, Herrn Albert Jaeger, königlichen Regierungsrath, in Ludwigshafen wohnhaft;

Diese Comparenten haben erklärt: daß Seine Majestät der König unterm 10. November des Jahres 1861 ein Gesetz, „die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes der Pfalz betreffend“, zu erlassen geruht haben, wovon der hierher gehörige Artikel drei also lautet:

„Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von dem „Bahnhofe bei Winden oder Rohrbach-Steinweiler bis an den „Rhein bei Maximiliansau in Verbindung mit einer Ueberfahrts-„Anstalt für die Eisenbahnwägen durch die Actiengesellschaft der „pfälzischen Maximiliansbahn, wird die königl. Staatsschulden-„Tilgungs-Commission ermächtigt, die durch Artikel eins des Ge-„setzes vom 7. Mai 1852 für die Neustadt-Landau-Weißen-„burger Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen „Zinsenertrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus „dem Bau- und Einrichtungs-Capitale auch auf das Bau- und „Einrichtungs-Capital für die neue Bahnstrecke und den bayeri-„schen Antheil an der Ueberfahrtsanstalt, als einer mit der

„pfälzischen Maximiliansbahn vollständig vereinigten und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn und Ueberfahrtsanstalt auszudehnen."

Die Comparenten haben weiter erklärt, daß sie, den Bestimmungen des Art. 214 des in der Pfalz geltenden allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu genügen, nachbezeichnete Actenstücke, in, als gleichlautend mit den Originalen durch die Direction der pfälzischen Eisenbahnen beglaubigten Abschriften, dem instrumentirenden Notare vorlegen, um die daraus hervorgehende Erweiterung des Unternehmens der Maximiliansbahn-Gesellschaft, beziehungsweise die Ergänzung des Gesellschaftsvertrages notariell beurkunden, in das Handelsregister eintragen und in gesetzlicher Weise veröffentlichen zu lassen. Sie ersuchen daher den Notar, diese Actenstücke, welche die Ergänzung des am 6. August 1853 vor dem königl. Notar Hefeus von Speyer errichteten Gesellschafts-Vertrages enthalten, in Verwahrung zu nehmen, um als Ergänzung dieses Gesellschafts-Vertrages zu gelten. Der Notar entspricht sofort diesem Begehren der Comparenten, indem er die nachbezeichneten Actenstücke (alle gehörig registrirt) der gegenwärtigen Urkunde beischließt und somit dem Notariats-Archive zu Ludwigshafen am Rhein einverleibt, nämlich:

1) Einen Auszug aus dem Beschluß der Generalversammlung der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft, abgehalten in Ludwigshafen am 19. December 1861, unter Nro. 287 registrirt zu Ludwigshafen den 31. Januar 1863, Band 33, Fol. 31, case 2, empfangen 28 Kreuzer. Königl. Rentamt. A. A. unterschrieben Uhrig.
2) Die Abschrift der Allerhöchsten Concessions-Urkunde zum Baue einer Zweigbahn von Winden an den Rhein bei Maximiliansau mit einer Ueberfahrtsanstalt am Rheine, de dato München, den 28. Juni 1862, unter Nro. 285 registrirt zu Ludwigshafen den 31. Januar 1863, Band 33, Folio 30, case 16, empfangen 28 Kreuzer. Königl. Rentamt. A. A. Unterschrieben Uhrig.
3) Einen Auszug aus dem Beschlusse der General-Versammlung der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft, abgehalten in Ludwigshafen am 23. December 1862, unter Nro. 286 regi-

strirt zu Ludwigshafen den 31. Januar 1863, Band 33, Fol. 31, case 1, empfangen 28 Kreuzer. Königl. Rentamt, A. A. unterschrieben Uhrig.

Zeitaufwand des Notars fünf Stunden.

Worüber Alles diese Urkunde, also geschehen zu Ludwigshafen am Rheine am 2. Februar 1863 und den sämmtlichen Herren Comparenten vorgelesen, Alles in Beisein des Franz Beugert und des Georg Gehm, beide dahier in Ludwigshafen wohnhaft, welche als Zeugen mit den sämmtlichen Herren Comparenten und dem Notar unterschrieben haben.

Gez. Mahla, v. Bettinger, v. Lamotte, Mattern, Wand, Kurz, Dr. Jäger, v. Krämer, Ladenburg, Roos, Lang, Chelius, Römmich, Golsen, Späth, Löw, Achille Andreä, Müller, Jordan, Höch, Jäger, Beugert, Gehm und Moré, Not.

Nro. 424. Registrirt zu Ludwigshafen den 6. Februar 1863, Band 54, Fol. 5, case 6, empfangen 28 Kreuzer (ohne renvoi). Königliches Rentamt. Gez. Walter.

II. Beschluß der Generalversammlung vom 19. Decbr. 1861.

Auszug aus dem Protocolle über die General-Versammlung der pfälzischen Maximiliansbahn, abgehalten am 19. December 1861 zu Ludwigshafen am Rhein.

Gegenwärtig waren: 1) Herr Finanz-Director Dr. Meyer, als königl. Commissär; 2) der Vorstand und die Mitglieder des Verwaltungsrathes, mit Ausnahme der Herren v. Bettinger, v. Pölnitz, Römmich und Chelius; 3) Herr Director Jaeger und der Subdirector Herr Mündler; 4) 134 Actionäre mit 1031 Actien, 214 Stimmen vertretend.

Passus concernens.

Ziffer III. Der Vorstand des Verwaltungsrathes begründete sodann folgende Anträge des Verwaltungsrathes:

1) Die Versammlung wolle ihre Verwaltung ermächtigen, nach erfolgter allerhöchster Concession den Bau einer Zweigbahn von

dem Bahnhofe bei Winden an den Rhein bei Maximiliansau in Verbindung mit einer Trajectanstalt für Eisenbahnwagen, vorzunehmen; 2) die Versammlung wolle beschließen, daß das Bau- und Einrichtungs-Capital der Maxbahn-Gesellschaft behufs Herstellung der erwähnten Zweigbahn um den Betrag von einer Million fünfmalhunderttausend Gulden erhöht und dieser Betrag in der Art aufgebracht werde, daß an die zeitlichen Actionäre auf je drei Actien eine neue Actie al pari ausgegeben werde.

Beide Anträge wurden einstimmig angenommen. Hierüber dieses Protokoll, welches nach Vorlesung und Bestätigung in der durch § 43 der Satzungen vorgeschriebenen Weise unterschrieben wurde.

Unterschrieben sind: Mahla, Möser, Stübel, Köster, Rudolph Christmann, A. Nauen, J. W. Auffahrt, Hilger, Ph. Tillmann, Ritter, Dr. Ladenburg, als Protokollführer.

III. Allerhöchste Concessions-Urkunde zum Baue einer Zweigbahn von Winden an den Rhein bei Maximiliansau mit einer Ueberfahrtsanstalt am Rhein.

Maximilian II.,

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc.

Wir ertheilen der Actien-Gesellschaft der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn auf Ansuchen ihres Verwaltungsrathes die Concession zum Baue und Betriebe

einer Eisenbahn von Winden an den Rhein bei Maximiliansau, in Verbindung mit einer Ueberfahrts-Anstalt für Eisenbahnwagen unter nachstehenden Bestimmungen und Vorbehalten:

§ 1.

Die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn hat diese neue Eisenbahnlinie mit ihrem Antheile an der herzustel-

lenden Rhein-Ueberfahrts-Anstalt als integrirenden Bestandtheil der pfälzischen Maximiliansbahn zu bauen und dieselbe für ihre Rechnung als eine mit der Hauptbahn vollständig vereinigte Zweigbahn und Ueberfahrts-Anstalt ohne Ausscheidung der Hauptbahn zu betreiben.

§ 2.

Zur Aufbringung des auf eine Million fünfhundert tausend Gulden (1,500,000 fl.) süddeutscher Währung festgesetzten Bau- und Einrichtungs-Capitals für diese Zweigbahn, einschließlich des Antheiles an der Ueberfahrtsanstalt, wird der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn-Gesellschaft die Emmission neuer Stammactien nach dem Beschlusse der General-Versammlung gestattet.

§ 3.

Auf Grund des Artikel 3 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Ausdehnung des Eisenbahnnetzes in der Pfalz betreffend, wird genehmigt, daß die königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1852 für die Neustadt-Landau-Weißenburger Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsenertrages von vier ein halb vom Hundert auch auf das im vorstehenden § 2 bezeichnete Bau- und Einrichtungs-Capital für die neue Bahnstrecke und den bayerischen Antheil an der Ueberfahrts-Anstalt unter denselben Bedingungen, welche für die Hauptbahn gelten, ausdehnt, namentlich unter der Bedingung, daß die Zinsengewährschaft für dieses Capital mit dem Tage der Vollendung und Eröffnung der neuen Zweigbahn und der Ueberfahrts-Anstalt beginnt und gleichzeitig mit der Zinsengewährschaft für das ursprüngliche Actien-Capital erlischt, das Einlösungsrecht des Staates gleichzeitig mit jenen für die Hauptbahn beginnt und daß die neue Zweigbahn nebst dem Antheil an der Ueberfahrts-Anstalt gleichzeitig mit der Hauptbahn unentgeltlich dem Staate anheimzufallen hat.

§ 4.

Bei der fraglichen Vereinigung der neuen Bahnstrecke und des Antheiles an der Ueberfahrts-Anstalt, sind auch die Satzungen der pfälzischen Maximiliansbahn-Gesellschaft, die besonderen Vertragsbestimmungen und Entschließungen wegen des Baues und Betriebes

der Hauptbahn, insbesondere die Bestimmungen Unserer Allerhöchsten Bestätigungsacte vom 3. November 1852, insoweit nicht gegenwärtige Entschließung eine andere Verfügung trifft, ihrem ganzen Inhalte nach auf die neue Bahnstrecke und auf den Antheil an der Ueberfahrts-Anstalt anzuwenden.

Die Bestimmungen des zwischen Unserer Postverwaltung und der Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft bestehenden Uebereinkommens vom 11. April 1853, sowie die am 17. Juli 1855 angeordnete Abänderung des § 18, Absatz 3 der Satzungen der pfälzischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft, bezüglich des Transportes von Truppen und Militärbedürfnissen haben für die Maximiliansbahn in ihrer ganzen Ausdehnung, somit auch für die Zweigbahn und den Antheil an der Ueberfahrts-Anstalt Anwendung zu finden.

§ 5.

Wegen dieser Vereinigung sind auch die Zinsen des Baucapitals der Zweigbahnen und des Antheils an der Ueberfahrts-Anstalt während der Bauzeit aus den Betriebsrenten der Hauptbahn, beziehungsweise aus den vom Staate wegen der für die Hauptbahn bereits bestehenden Zinsgarantie zu leistenden Vorschüssen zu bezahlen und es fällt sonach die Bildung eines besonderen Zinsfondes hinweg.

§ 6.

Der Staatsregierung steht das Recht zu, längs der Maximiliansbahn und ihrer Zweigbahn Telegraphenleitungen herzustellen und alle jene Maaßregeln und Verbesserungen anzuordnen, die, ohne dem Bahnbetriebe zu schaden, für den Telegraphendienst förderlich sind.

Die Gesellschaft hat zu diesem Zwecke:

a) die Herstellung der Leitung auf dem Bahneigenthum und, insoferne es von der Staatsregierung für angemessen erachtet wird, die Benützung der Bahn-Telegraphenleitungen zur Anlegung einer Drahtführung für den Staats-Telegraphen unentgeltlich zu gestatten, und

b) die Bewachung der hergestellten Leitungen durch ihre Bahnwärter unentgeltlich besorgen zu lassen.

§ 7.

Bei dem Baue der Zweigbahn und Ueberfahrts-Anstalt hat die Gesellschaft auch jene Vorkehrungen zu treffen, welche den militärischen Interessen entsprechen und das deßfallsige Uebereinkommen mit dem Festungs-Commando Germersheim zu vollziehen.

§ 8.

Da die zu bauende Zweigbahn vermittelst der Rhein-Ueberfahrts-Anstalt mit den badischen Eisenbahnen in Verbindung zu treten hat, so haben der pfälzischen Maximilians-Eisenbahn-Gesellschaft die Bestimmungen des Uebereinkommens zwischen den beiderseitigen Eisenbahn-Directionen vom 11. April 1862, sowie die Verabredungen, welche in dieser Beziehung mit Baden noch zu treffen sind, zur Richtschnur zu dienen und es hat die Gesellschaft überhaupt rücksichtlich dieser Verbindung mit Baden und der Regelung des deßfallsigen wechselseitigen Betriebs-Dienstes den Anordnungen Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachzukommen.

§ 9.

Die Gesellschaft hat

a) längstens binnen drei Monaten den Nachweis zu liefern, daß die Ausführung der Zweigbahn und Ueberfahrts-Anstalt gesichert ist, widrigenfalls gegenwärtige Concession als erloschen erklärt werden kann;

b) längstens innerhalb zwei Jahren die Zweigbahn von Winden an den Rhein mit ihrem Antheile an der Ueberfahrts-Anstalt zu vollenden und sofort in Betrieb zu setzen; im Falle der Nichteinhaltung dieser letzteren Frist, ist die Staatsregierung befugt, auf Kosten und Gefahr der Gesellschaft den Ausbau zu vollenden oder sonst das Fehlende nachzutragen.

§ 10.

Wegen der Vereinigung der zu bauenden Zweigbahn und des Antheils an der Ueberfahrts-Anstalt mit der pfälzischen Maximiliansbahn wird gegenwärtige Concession für dieselbe Zeitdauer verliehen, auf welche sich Unsere Allerhöchste Bestätigungsacte vom

3. November 1852 erstreckt und hat somit gleichzeitig mit der Gültigkeit der letzteren zu erlöschen.

München, den 28. Juni 1862.

(gez.) **Max.**

(L. S.) Freiherr v. Schrenk. v. Pfeufer.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl:
Der General-Secretär:
Ministerialrath (gez.) Nüßler.

IV. Beschluß der Generalversammlung vom 23. Decbr. 1862.

Auszug aus dem Protokolle über die Generalversammlung der pfälzischen Maximiliansbahn, abgehalten den 23. December 1862 zu Ludwigshafen am Rhein.

Gegenwärtig waren:

1) der Finanz-Director Herr Meyer, als königl. Commissär;
2) der Vorsitzende des Verwaltungsrathes und dessen Mitglieder, mit Ausnahme der Herren Chelius, Lang und v. Pölnitz;
3) Herr Eisenbahn-Director, königl. Regierungsrath Jaeger;
4) der stellvertretende Director Herr Mündler;
5) 113 Actionäre mit 1277 Actien und 214 Stimmen.

Passus concernens.

Dritter Gegenstand der Tagesordnung ist: Concession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn vom Bahnhofe zu Winden bis an den Rhein bei Maxau, in Verbindung mit einer Ueberfahrts-Anstalt für Eisenbahnwagen, behufs Anschlusses an die Carlsruher Rheinbahn.

Der Herr Director bringt den Text der Allerhöchsten Concessions-Urkunde vom 28. Juni 1862 zur Kenntniß der Actionäre,

und da von keiner Seite eine Erinnerung dagegen vorgebracht wird, so ist die Anerkennung gedachter Concessions-Urkunde ausgesprochen.

Unterzeichnet sind:

Mahla, Manz, Höch, E. Roos, Wartensohn, Dr. Ladenburg, Gräff, Velten, Bähr, Möser, Pletsch, Osann, Dr. Scherer.



Buchdruckerei von J. Baur in Ludwigshafen am Rhein.

